

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)

vom 18. April 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 9 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978¹,
Artikel 37 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992²,
Artikel 25 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966³,
Artikel 2 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000⁴
und in Ausführung des Anhangs 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁵ zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über
den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abkommen),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von:

- a. Tieren;
- b. tierischen Samen, unbefruchteten Eiern und Embryonen;
- c. Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- d. Lebensmitteln mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- e. tierischen Nebenprodukten;
- f. Heu und Stroh; und
- g. weiteren Stoffen, die Träger von Seuchenerregern sein können.

SR 916.443.10

¹ SR 455

² SR 817.0

³ SR 916.40

⁴ SR 812.21

⁵ SR 0.916.026.81

² Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, sind die Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981⁶, die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁷, die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁸ und die Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001⁹ anwendbar.

³ Die Bestimmungen der Artenschutzverordnung vom 18. April 2007¹⁰ bleiben vorbehalten.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *BVET*: Bundesamt für Veterinärwesen;
- b. *amtliche Tierärztin, amtlicher Tierarzt*: durch das BVET eingesetzte Grenztierärztinnen und Grenztierärzte;
- c. *Grenzkontrollstelle*: Einrichtung für den grenztierärztlichen Dienst bei einer Zollstelle;
- d. *Drittstaaten*: alle Staaten mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- e. *Einfuhr*: das Verbringen von Tieren und Tierprodukten in das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sampoioir) und der Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione);
- f. *Durchfuhr*: das Befördern von Tieren und Tierprodukten durch das Zollgebiet der Schweiz;
- g. *Ausfuhr*: das Überführen von Tieren und Tierprodukten ins Zollaussland;
- h. *anmeldepflichtige Person*: Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹¹;
- i. *Abfertigungsunternehmen*: Dienstleistungsbetrieb, der den Verkehr zwischen den Fluggesellschaften und den Speditionsunternehmen sicherstellt;
- j. *Sendung*: eine Anzahl Tiere der gleichen Art oder gleichartige Tierprodukte, für die die gleiche Bescheinigung gilt, die mit dem gleichen Transportmittel befördert werden, die aus dem gleichen Staat oder, bei seuchenpolizeilicher Regionalisierung, aus der gleichen Region stammen und die für die gleiche Empfängerin oder den gleichen Empfänger bestimmt sind;
- k. *GVDE*: gemeinsames Veterinärdokument nach der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission vom 18. Februar 2004¹² zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittlän-

⁶ SR 455.1

⁷ SR 916.401

⁸ SR 817.02

⁹ SR 916.20

¹⁰ SR 453; AS 2007 ...

¹¹ SR 631.0; AS 2007 1411

¹² ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11

dem in die Gemeinschaft eingeführten Tieren sowie der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004¹³ mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft;

- l. *Traces*: integriertes tierärztliches Informatiksystem nach der Entscheidung der Kommission 2004/292/EG vom 30. März 2004¹⁴ zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG;
- m. *Tierprodukt*: Erzeugnis nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b–g;
- n. *tierische Nebenprodukte*: Tierkörper sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, ganz oder in Teilen, roh oder verarbeitet;
- o. *VTNP*: Verordnung vom 23. Juni 2004¹⁵ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
- p. *Einfuhrbedingungen*: Bestimmungen der Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung sowie gegebenenfalls der Tierzuchtgesetzgebung, die für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten anwendbar sind;
- q. *grentierärztliche Kontrolle*: Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst, ob die Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- und gegebenenfalls Tierzuchtgesetzgebung eingehalten sind;
- r. *Bescheinigungen*: Zeugnisse, GVDE oder Handelspapiere, die einer Sendung beiliegen;
- s. *Dokumentenkontrolle*: Kontrolle der vorgeschriebenen Dokumente wie Bewilligungen und Bescheinigungen, die eine Sendung von Tieren oder Tierprodukten begleiten;
- t. *Identitätskontrolle*: Kontrolle der Übereinstimmung zwischen den vorgeschriebenen Dokumenten und den Kennzeichnungen, mit denen die Tiere oder Tierprodukte versehen sind;
- u. *physische Kontrolle*: Untersuchung der Tiere und Prüfung der Tierprodukte, allenfalls einschliesslich Probenahme mit Laboruntersuchung; für Tierprodukte zusätzlich Kontrolle der Verpackung, der Temperatur und des pH-Wertes.

Art. 3 Verantwortung für Sendungen und Dokumente

¹ Wer Tiere und Tierprodukte ein-, durch- oder ausführt, ist für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen und die Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich.

¹³ ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11

¹⁴ ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63

¹⁵ SR **916.441.22**

² Die anmeldepflichtige Person stellt sicher, dass die vorgeschriebenen Dokumente dem grenztierärztlichen Dienst oder gegebenenfalls der Zollstelle vorgelegt werden.

³ Die Dokumente müssen vom ersten Bestimmungsbetrieb während drei Jahren aufbewahrt werden.

Art. 4 Bescheinigungen

¹ Einer Sendung muss das Original der Bescheinigung beiliegen.

² Bescheinigungen müssen von der zuständigen Behörde oder, soweit vorgesehen, von einer zeichnungsberechtigten Person des ausstellungsberechtigten Unternehmens unterzeichnet sein.

³ Bescheinigungen müssen den formalen Anforderungen nach Anhang 1 entsprechen.

Art. 5 Traces

¹ Das BVET beteiligt sich am System *Traces*. Dieses stellt die Verbindung zu den Veterinärbehörden der Europäischen Gemeinschaft und bestimmter anderer Staaten her und gibt Auskunft über die Herkunft, den Bestimmungsort und die Identifikation von Tieren und Tierprodukten sowie über den Gesundheitsstatus von Tieren.

² Das BVET erlässt Weisungen technischer Art über die Benützung von *Traces*.

Art. 6 Registrierung in *Traces*

¹ In *Traces* müssen registriert sein:

- a. die Behörden nach Artikel 7 Absatz 1;
- b. die natürlichen und juristischen Personen, die Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten einführen;
- c. die anmeldepflichtigen Personen, die Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten anmelden;
- d. die Bestimmungsbetriebe für Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten;
- e. die Herkunftsbetriebe von Tieren, die zur Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmt sind;
- f. natürliche und juristische Personen, die Tiere nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausführen; und
- g. natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz, die gewerbsmässig Tiere ins Ausland und aus dem Ausland in die Schweiz transportieren.

² Die Registrierung nach Absatz 1 Buchstaben a–c erfolgt durch das BVET, nach den Buchstaben d–g durch die zuständige kantonale Behörde.

³ Für Lebensmittel und tierische Nebenprodukte mit einem Gewicht von weniger als 20 Kilogramm, die als persönlich begleitetes Gepäck aus Drittstaaten eingeführt werden, erfolgt die Registrierung spätestens unmittelbar vor der Durchführung der grenztierärztlichen Kontrolle.

Art. 7 Zugang zu *Traces*

¹ Zugang zu *Traces* haben das BVET einschliesslich der Grenzkontrollstellen, das Bundesamt für Gesundheit, die Amtsstellen der Kantonstierärztinnen, Kantonstierärzte, Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker, die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren.

² Die Kantone sind verpflichtet, einen Zugang zu *Traces* sicherzustellen und die erforderlichen Registrierungen und Eintragungen vorzunehmen. Sie regeln die Zuständigkeiten.

³ Registrierte natürliche und juristische Personen haben Zugang zu den Daten der von ihnen oder in ihrem Auftrag versandten Sendungen und können die Angaben ergänzen oder verändern.

⁴ Für den Zugang zu *Traces* ist der Nachweis einer Schulung vorzuweisen. Wird die Schulung vom BVET erteilt, so muss der Aufwand des BVET von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entschädigt werden. Wird die Schulung vom Bundesamt für Gesundheit erteilt, so ist die Entschädigung an dieses Amt zu entrichten. Kantonale Behörden entrichten keine Entschädigung.

Art. 8 Transportmittel, Anlagen und Einrichtungen

Alle dem internationalen Transport von Tieren und Tierprodukten dienenden Transportmittel, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sauber zu halten und, soweit erforderlich, zu desinfizieren.

2. Kapitel: Einfuhr

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Grundsatz

¹ Tiere und Tierprodukte müssen bei der Einfuhr den Einfuhrbedingungen entsprechen.

² Eingeführt werden dürfen Tiere und Tierprodukte:

- a. aus der Europäischen Union: aus Betrieben, die von den Mitgliedstaaten für den innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen sind;
- b. aus Drittstaaten oder bestimmten Regionen von Drittstaaten: aus Betrieben, die von der Europäischen Gemeinschaft zugelassen worden sind;

- c. wenn keine vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) veröffentlichten Fundstellen nach Artikel 7 der Verordnung vom 18. April 2007¹⁶ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr oder nach Artikel 8 der Verordnung vom 18. April 2007¹⁷ über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr bestehen.

Art. 10 Direkter Transport von Tieren

¹ Nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind Tiere direkt an den Bestimmungsort zu transportieren.

² Bei Transporten von Klautieren sowie von Hühnervögeln (*Galliformes*), Schwimmvögeln (*Anseriformes*) und Laufvögeln (*Struthioniformes*) dürfen keine anderen Tiere zugeladen werden.

Art. 11 Schlachtvieh

¹ Die Bestimmungen der Verordnung vom 23. November 2005¹⁸ über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) gelten auch für die Einfuhr von Schlachtvieh.

² Die Tiere dürfen nur in Grossbetriebe nach Artikel 3 Buchstabe k VSFK verbracht werden.

Art. 12 Unschädliche Beseitigung von Packmaterial, Einstreu und Heu

Stroh und ähnliche Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, die als Packmaterial für Einfuhrsendungen verwendet wurden, sowie Einstreu und Heu aus Tiertransportfahrzeugen müssen nach der Ankunft auf unschädliche Art beseitigt werden.

2. Abschnitt: Einfuhr aus der Europäischen Union

Art. 13 Bedingungen

Für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus der Europäischen Union gelten die Bestimmungen nach den Anlagen 2 und 6 von Anhang 11 des Abkommens.

Art. 14 Bewilligung

¹ Für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus der Europäischen Union ist mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Sendungen keine Bewilligung des BVET erforderlich.

¹⁶ SR 916.443.12; AS 2007 ...

¹⁷ SR 916.443.13; AS 2007 ...

¹⁸ SR 817.190

² Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. die vorübergehende Einfuhr zu Ausstellungszwecken von Klautentieren sowie von Hühnervögeln (*Galliformes*), Schwimmvögeln (*Anseriformes*) und Laufvögeln (*Struthioniformes*); und
- b. die Einfuhr von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 4 und 5 VTNP¹⁹.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Seuchenlage im Herkunftsgebiet nachweisbar günstig ist oder geeignete Massnahmen gegen eine Seucheneinschleppung getroffen werden; und
- b. die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

⁴ Das BVET erteilt die Bewilligungen nach Absatz 2 Buchstabe b im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes. Es kann Bewilligungen verweigern oder entziehen, wenn:

- a. eine erhöhte Gefahr besteht, dass mit tierischen Nebenprodukten Seuchen eingeschleppt werden; oder
- b. für die inländische Entsorgung die gesamte Kapazität der betreffenden Entsorgungsbetriebe benötigt wird.

Art. 15 Notwendige Bescheinigungen

¹ Für die Einfuhr von Tieren aus der Europäischen Union, mit Ausnahme der Heimtiere nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 18. April 2007²⁰ über die Einfuhr von Heimtieren, sind die erforderlichen Bescheinigungen über *Traces* auszufertigen.

² Sind für Einfuhrsendungen von Tierprodukten aus der Europäischen Union *Traces*-Bescheinigungen oder spezielle Handelsdokumente vorgeschrieben, so werden die entsprechenden Texte im Internet²¹ aufgeführt.

³ Sind im Recht der Europäischen Gemeinschaft keine Bescheinigungen vorgeschrieben, so kann das BVET eine Bescheinigung vorschreiben, wenn dies tierseuchenpolizeilich begründet ist.

⁴ Ist keine Bescheinigung nach den Absätzen 2 und 3 vorgeschrieben, so müssen Tiere und Tierprodukte von einem Handelspapier begleitet sein, das folgende Angaben enthält:

- a. die Menge und Art der Tiere oder Tierprodukte;
- b. den Herkunfts- oder Herstellungsbetrieb;
- c. den Bestimmungsbetrieb; und
- d. gegebenenfalls Angaben über besondere Anforderungen an den Transport der Tiere oder Tierprodukte.

¹⁹ SR 916.441.22

²⁰ SR 916.443.14; AS 2007 ...

²¹ http://www.bvet.admin.ch/ein_ausfuhr/?lang=de

Art. 16 Amtstierärztliche Überwachung

¹ Die Einfuhr von Klautieren sowie von Hühnervögeln (*Galliformes*), Schwimmvögeln (*Anseriformes*) und Laufvögeln (*Struthioniformes*) muss der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt mindestens sechs Tage vorher gemeldet werden.

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann für diese Tiere eine amtstierärztliche Überwachung anordnen.

³ Die Tierhalterin oder der Tierhalter am Bestimmungsort muss der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt innerhalb von 24 Stunden das Eintreffen dieser Tiere melden.

Art. 17 Sömmerung, Winterung, täglicher Weidegang

Für die Sömmerung, die Winterung und den täglichen Weidegang gelten die Bestimmungen nach Anlage 5 von Anhang 11 des Abkommens.

Art. 18 Kontrolle an der Grenze

¹ Tiere und Tierprodukte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden durch den grenztierärztlichen Dienst nicht kontrolliert. Dies gilt auch für Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten, sofern an der Aussengrenze der Europäischen Union eine Dokumenten- und Identitätskontrolle sowie eine physische Kontrolle durchgeführt worden sind.

² Die Zollstelle überprüft die *Traces*-Zeugnisse für Klautiere sowie für Hühnervögel (*Galliformes*), Schwimmvögel (*Anseriformes*) und Laufvögel (*Struthioniformes*). Fehlen diese Zeugnisse oder sind sie mangelhaft, so erstattet die Zollstelle eine Meldung an das BVET.

³ Die Zollverwaltung kann bei den vom BVET und vom Bundesamt für Gesundheit bezeichneten kantonalen Stellen bei Verdacht auf Verstösse gegen die Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung Amtshilfe anfordern.

⁴ Das BVET kann mit den Kantonen Vereinbarungen über die Durchführung von Kontrollen von Tieren und Tierprodukten aus dem Ausland durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte abschliessen.

Art. 19 Einfuhr im Reiseverkehr

Für Lebensmittel tierischer Herkunft und solche mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die im Reiseverkehr eingeführt werden, sind keine Bescheinigungen erforderlich.

3. Abschnitt: Einfuhr aus Drittstaaten

Art. 20

¹ Für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Drittstaaten gelten die Verordnung vom 18. April 2007²² über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr, die Verordnung vom 18. April 2007²³ über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr und die Verordnung vom 18. April 2007²⁴ über die Einfuhr von Heimtieren.

² Die Zollstelle überprüft das GVDE oder die Bescheinigung für Klautiere sowie für Hühnervögel (*Galliformes*), Schwimmvögel (*Anseriformes*) und Laufvögel (*Struthioniformes*), wenn diese Tiere aus Drittstaaten auf dem Landweg in die Schweiz verbracht werden. Fehlen diese Bescheinigungen oder sind sie mangelhaft, so erstattet die Zollstelle eine Meldung an das BVET.

3. Kapitel: Durchfuhr

Art. 21 Sendungen aus der Europäischen Union

Sendungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die durch die Schweiz in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, müssen vom grenztierärztlichen Dienst nicht kontrolliert werden.

Art. 22 Sendungen aus Drittstaaten

Für Sendungen aus Drittstaaten, die durch die Schweiz nach Drittstaaten verbracht werden, gelten die Verordnung vom 18. April 2007²⁵ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr, die Verordnung vom 18. April 2007²⁶ über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr und die Verordnung vom 18. April 2007²⁷ über die Einfuhr von Heimtieren.

4. Kapitel: Ausfuhr

1. Abschnitt: Ausfuhr nach der Europäischen Union

Art. 23 Grundsatz

¹ Für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die Bestimmungen des Abkommens sowie der Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung.

²² SR 916.443.12; AS 2007 ...

²³ SR 916.443.13; AS 2007 ...

²⁴ SR 916.443.14; AS 2007 ...

²⁵ SR 916.443.12; AS 2007 ...

²⁶ SR 916.443.13; AS 2007 ...

²⁷ SR 916.443.14; AS 2007 ...

² Für Ausfuhrsendungen von Tieren ist, soweit von der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben, von der zuständigen kantonalen Stelle eine *Traces*-Meldung zu erstatten und eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung muss die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.

³ Für Ausfuhrsendungen von Tierprodukten ist, soweit von der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben, von der zuständigen kantonalen Stelle eine Bescheinigung auszustellen oder vom Herkunftsbetrieb ein Handelspapier auszufertigen. Die Bescheinigung oder das Handelspapier muss die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.

Art. 24 Bruteier

Bruteier und Bruteierverpackungen zum Versand nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen mit einer Herkunftsangabe CH-... (Nummer des Herkunftsbetriebes) gekennzeichnet sein.

Art. 25 Tierische Nebenprodukte

¹ Tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 nach den Artikeln 4 und 5 VTNP²⁸ und der Kategorie 3 nach Artikel 6 Buchstaben a und b VTNP dürfen nur mit Bewilligung des BVET in die Europäische Union ausgeführt werden.

² Das BVET erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. der Ausfuhr keine seuchenpolizeilichen Gründe entgegenstehen und Gewähr besteht, dass die Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes eingehalten werden;
- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er im Falle einer Einfuhrbeschränkung des Bestimmungslandes die tierischen Nebenprodukte im Inland nach Artikel 39 VTNP entsorgen kann; und
- c. die grenzüberschreitende Entsorgung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 mit dem Bestimmungsland abgesprochen wurde.

³ Das BVET legt das Ausfuhrgesuch der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, die oder der für den Entsorgungsbetrieb nach Absatz 2 Buchstabe b zuständig ist, zum Bericht und zum Antrag vor.

⁴ Die Bewilligung ist mit der Auflage zu verbinden, dass die Menge der ausgeführten tierischen Nebenprodukte dem BVET monatlich gemeldet wird.

⁵ Vorbehalten bleibt die abfallrechtliche Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt nach dem Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983²⁹.

²⁸ SR 916.441.22

²⁹ SR 814.01

2. Abschnitt: Ausfuhr nach Drittstaaten

Art. 26 Prüfung von Ausfuhrbedingungen und Bescheinigungen

¹ Dem BVET sind zur Prüfung zu unterbreiten:

- a. Bescheinigungen für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten;
- b. seuchenpolizeiliche Bedingungen des Bestimmungslandes, soweit diese in der Schweiz erfüllt werden müssen.

² Das BVET bewilligt die Vorlagen für Bescheinigungen und die Bedingungen, wenn sie keine Bestimmungen enthalten, die mit der schweizerischen Lebensmittel-, Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung unvereinbar sind. Das BVET kann bestimmen, dass amtliche Formulare für die Bescheinigungen zu verwenden sind.

³ Das BVET kann auf Ersuchen des Bestimmungslandes Bedingungen bewilligen, die in der Tierseuchengesetzgebung nicht vorgesehen sind, namentlich:

- a. andere Herstellungs-, Kontroll- und Kennzeichnungsverfahren;
- b. andere Anforderungen an Räume und Einrichtungen; oder
- c. die tierärztliche Kontrolle in Lebensmittelbetrieben, die nicht Schlacht- oder Zerlegebetriebe sind.

⁴ Das BVET informiert die zuständige Behörde des Bestimmungslandes über die Gründe, aus denen die betreffenden Tierprodukte in der Schweiz nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, und unterbreitet ihr die Bedingungen als Entwurf.

⁵ Die Bewilligung nach Absatz 3 wird erteilt, wenn:

- a. die Tierprodukte nicht gesundheitsschädlich sind;
- b. die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes den Bedingungen ausdrücklich zugestimmt haben.

Art. 27 Zulassung als Ausfuhrbetrieb

¹ Fordert das Bestimmungsland der Tiere oder Tierprodukte von einem Betrieb eine amtliche Zulassung als Ausfuhrbetrieb, so führt die zuständige kantonale Behörde auf Gesuch des interessierten Betriebs das Zulassungsverfahren und die Überwachung durch.

² Die Zulassung wird erteilt, wenn der Betrieb die Anforderungen der Lebensmittel-, Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sowie allenfalls zusätzliche Anforderungen der Gesetzgebung des Bestimmungslandes erfüllt.

³ Besteht eine Bewilligung nach Artikel 13 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005³⁰, so ist die Zulassung als Ausfuhrbetrieb mit dieser Bewilligung zu koordinieren.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde meldet die erteilten Zulassungen dem BVET. Dieses führt ein Verzeichnis der zugelassenen Ausfuhrbetriebe.

³⁰ SR 817.02

Art. 28 Kontrolle der Ausfuhrbestimmungen

Die Kantone überprüfen die Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen und stellen die Bescheinigungen nach Artikel 26 Absatz 2 aus.

Art. 29 Grenztierärztliche Kontrolle

Der grenztierärztliche Dienst kann Ausfuhrsendungen von Tieren und Tierprodukten kontrollieren, wenn der Verdacht besteht, dass sie der Tierseuchen-, Tierschutz-, Tierzucht- oder Lebensmittelgesetzgebung nicht entsprechen.

Art. 30 Kosten

Die Kosten für die amtlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten tragen die Verursacherinnen und Verursacher.

Art. 31 Medizinprodukte

Verlangt das Bestimmungsland eine amtstierärztliche Kontrolle im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Medizinprodukten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000³¹, so gelten die Artikel 26–30 dieser Verordnung.

Art. 32 Tierische Nebenprodukte

Für tierische Nebenprodukte gilt Artikel 25 sinngemäss.

5. Kapitel: Vollzugsorganisation**Art. 33** BVET

¹ Das BVET betreibt einen grenztierärztlichen Dienst. Es kann Sachverständige beiziehen.

² Ist dies tierseuchenpolizeilich begründet, so kann das BVET zusätzlich zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen:

- a. weitere sichernde Bedingungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vorschreiben;
- b. zusätzliche Kontrollen von Tieren und Tierprodukten durch den grenztierärztlichen Dienst vorschreiben;
- c. die Ein-, Durch- und Ausfuhr bestimmter Tiere und Tierprodukte verbieten; und
- d. Bewilligungen entziehen.

³¹ SR 812.21

³ Das BVET kann in Staaten, aus denen Tiere und Tierprodukte in die Schweiz versandt werden sollen, die Seuchenlage, den Stand der Hygiene oder des Tierschutzes durch Sachverständige kontrollieren lassen. Ein angemessener Teil der dadurch verursachten Kosten kann den Importeuren in Rechnung gestellt werden. Diese müssen vorgängig über die voraussichtlichen Kosten informiert werden.

Art. 34 Grenztierärztlicher Dienst

¹ Der grenztierärztliche Dienst führt an den zugelassenen Grenzkontrollstellen bei internationalen Flugplätzen die vorgeschriebenen Kontrollen durch.

² Er besteht aus:

- a. einer Leitstelle;
- b. einer leitenden amtlichen Tierärztin oder einem leitenden amtlichen Tierarzt bei jeder Grenzkontrollstelle;
- c. amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten; und
- d. amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten.

³ Die leitenden amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sind für den Betrieb und die Kontrollen bei den Grenzkontrollstellen verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass bei den Kontrollen amtliche Tierärztinnen und Tierärzte und wenn nötig amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten in genügender Anzahl vorhanden sind.

⁴ Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten können von den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten beigezogen werden für:

- a. die Durchführung von Dokumenten- und Identitätskontrollen sowie physischen Kontrollen;
- b. die Erhebung von Proben; und
- c. das Ausführen von administrativen Aufträgen und Verfahren.

⁵ Das BVET erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Gesundheit Weisungen technischer Art an den grenztierärztlichen Dienst über:

- a. die Dokumenten- und Identitätskontrolle sowie die physische Kontrolle;
- b. die zu verwendenden Formulare;
- c. die Weiterleitung von Informationen und Akten;
- d. die Archivierung; und
- e. die Berichterstattung an das BVET und das Bundesamt für Gesundheit.

Art. 35 Aus- und Weiterbildung der Personen im grenztierärztlichen Dienst

¹ Die Personen nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben b-d müssen eine Ausbildung nach der Verordnung vom 24. Januar 2007³² über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst absolviert haben.

³² SR 916.402; AS 2007 561

² Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten werden durch die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte ausgebildet.

³ Die leitenden amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte führen Buch über die Ausbildung.

⁴ Das BVET organisiert in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit und der Zollverwaltung Aus- und Weiterbildungskurse für den grenztierärztlichen Dienst über den Vollzug der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- und Zollgesetzgebung.

Art. 36 Grenzkontrollstellen

¹ Grenzkontrollstellen müssen sich auf einem Amtsplatz einer Zollstelle nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c des Zollgesetzes vom 18. März 2005³³ befinden.

² Eine Grenzkontrollstelle muss über die Einrichtungen verfügen, die für die Durchführung der Kontrollen durch den grenztierärztlichen Dienst notwendig sind. Die Einrichtungen müssen räumlich so angeordnet sein, dass ein kontinuierlicher Arbeitsablauf ermöglicht wird, bei dem eine Verunreinigung der Sendungen ausgeschlossen und eine Trennung von kontrollierten und unkontrollierten Sendungen sichergestellt ist.

³ Die Anforderungen an die Räume, Einrichtungen und Anlagen sind in Anhang 2 festgelegt. Das BVET bestimmt, welche technischen Einrichtungen vorhanden sein müssen.

⁴ Die Flugplatzhalter stellen die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung. Das BVET entrichtet den Flugplatzhaltern einen angemessenen Mietzins.

⁵ Das BVET lässt im Einvernehmen mit der Zollverwaltung eine Grenzkontrollstelle zu, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1–4 erfüllt sind. Mit der Zulassung legt es nach Rücksprache mit dem betreffenden Flugplatzhalter fest:

- a. die Abfertigungszeiten des grenztierärztlichen Dienstes;
- b. die zur Kontrolle zugelassenen Kategorien von Tieren und Tierprodukten; und
- c. die nicht in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Lebensmittel, die ebenfalls in den Räumen der Grenzkontrollstelle überprüft werden können.

⁶ Das BVET entzieht die Zulassung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

⁷ Der grenztierärztliche Dienst kann die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, Anlagen, Einrichtungen und Geräten anordnen und das Beladen von ungeeigneten Transportmitteln verbieten.

³³ SR 631.0; AS 2007 1411

Art. 37 Zollstellen

¹ Die Zollstellen sorgen dafür, dass Tiere und Tierprodukte, die ihnen zur Einfuhr angemeldet werden:

- a. dem grenztierärztlichen Dienst zugeführt werden, soweit eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist;
- b. den Amtsplatz erst verlassen, wenn:
 1. sie vom grenztierärztlichen Dienst freigegeben worden sind, und
 2. die Gebühren nach Artikel 43 oder allfällige Kautionen bezahlt sind oder die Bezahlung sichergestellt ist.

² Die Zollverwaltung erteilt dem BVET auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Verordnung wesentlich sind, gewährt Einsicht in die Akten und erstattet Meldungen über die bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr gestellten Tiere und Tierprodukte.

Art. 38 Koordination

¹ Der grenztierärztliche Dienst arbeitet mit den anderen Kontrollorganen und weiteren beteiligten Stellen zusammen, um im Hinblick auf die umfassende grenztierärztliche Kontrolle der ein-, durch- und ausgeführten Tiere und Tierprodukte alle erforderlichen Informationen zu erfassen, namentlich:

- a. die den Zollstellen vorliegenden Informationen;
- b. die Informationen auf den Ladungsmanifesten der Luftfahrzeuge, auf den Luftfrachtbriefen und auf weiteren Frachtdokumenten; und
- c. weitere den von den Flugplatzhaltern eingesetzten Abfertigungsunternehmen zugängliche Informationen über kontrollpflichtige Sendungen.

² Er hat auch Zugriff auf die entsprechenden elektronischen Datensysteme.

6. Kapitel: Kontrollen und Massnahmen**Art. 39** Grenztierärztliche Kontrolle

¹ Das EVD legt fest, zu welchen Positionen des Zolltarifs³⁴ eine grenztierärztliche Kontrolle vorgeschrieben ist.

² Die grenztierärztliche Kontrolle umfasst eine Dokumenten- und Identitätskontrolle sowie eine physische Kontrolle.

³ Bei der Durchführung der Kontrollen muss eine amtliche Tierärztin oder ein amtlicher Tierarzt anwesend sein. Sie oder er ist verantwortlich für den Schlussentcheid.

³⁴ SR 632.10 Anhang

⁴ Vor der Durchführung einer Kontrolle überprüft der grenztierärztliche Dienst die Daten über die Herkunft und die Bestimmung einer Sendung, über den Herkunftsbetrieb sowie über bereits vorliegende Beanstandungen.

⁵ Wird eine Probe genommen, so kann der Entscheid über die Freigabe einer Sendung ausgesetzt werden, bis der Untersuchungsbefund vorliegt. Bleiben die Tiere oder Tierprodukte bei der Grenzkontrollstelle angehalten, so sind die Proben so schnell wie möglich zu untersuchen. Für die erhobenen Proben werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 40 Freigabe von Sendungen

¹ Sendungen werden zur Einfuhr oder Durchfuhr freigegeben, wenn sie den Einfuhr- oder Durchfuhrbedingungen entsprechen. Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt bestätigt bei Sendungen aus Drittstaaten mit einem Eintrag in das GVDE, dass eine Sendung freigegeben werden darf.

² Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt verfügt durch Eintrag in das GVDE wenn nötig:

- a. die Freigabe unter Vorbehalt;
- b. den Transport unter sichernden Bedingungen; oder
- c. die Quarantäne.

Art. 41 Beanstandung von Sendungen

¹ Der grenztierärztliche Dienst beanstandet nicht vorschriftsgemässe Sendungen von Tieren und Tierprodukten.

² Er trifft durch Eintrag in das GVDE eine der folgenden Massnahmen:

- a. Rückweisung;
- b. Behandlung;
- c. Beschlagnahme; oder
- d. Einziehung.

³ Er entscheidet je nach Sachlage und nach Anhören der anmeldepflichtigen Person.

⁴ Für die Anordnung der Massnahmen gelten die Verordnung vom 18. April 2007³⁵ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr sowie die Verordnung vom 18. April 2007³⁶ über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr.

⁵ Der grenztierärztliche Dienst annulliert die Bescheinigungen, indem er auf jeder Seite einen Stempel anbringt, der in roter Farbe und in einem rechteckigen Rahmen das Wort ZURÜCKGEWIESEN mit 15 Millimeter hohen Buchstaben enthält.

³⁵ SR 916.443.12; AS 2007 ...

³⁶ SR 916.443.13; AS 2007 ...

Art. 42 Verstärkung der Kontrollen

¹ Liegen Fälle von Widerhandlungen gegen die Tierseuchen-, Tierschutz- oder Lebensmittelgesetzgebung vor oder besteht ein Verdacht auf solche Widerhandlungen, so müssen die Kontrollen durch den grenztierärztlichen Dienst verstärkt werden.

² Handelt es sich um schwere oder wiederholte Widerhandlungen bei Tierprodukten, so veranlasst das BVET eine Verstärkung der Kontrollen bei allen Sendungen der gleichen Herkunft. Es veranlasst, dass die nächsten zehn Sendungen beschlagnahmt und nur bei günstigem Laborbefund freigegeben werden. Das BVET arbeitet mit den Leitstellen der Grenzkontrollstellen der Europäischen Union zusammen und koordiniert die Erfassung der zehn zu beschlagnahmenden Sendungen.

7. Kapitel: Gebühren**Art. 43**

¹ Die Gebühren für Dienstleistungen des BVET richten sich nach der Verordnung vom 30. Oktober 1985³⁷ über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen.

² Der anmeldepflichtigen Person werden die Kosten belastet für:

- a. die grenztierärztlichen Kontrollen der Sendungen aus Drittstaaten, die für die Schweiz, für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder für einen Drittstaat bestimmt sind;
- b. die Quarantänemassnahmen;
- c. die Unterbringung, Wiederausfuhr, Schlachtung oder Tötung von Tieren und die Entsorgung von Tierkörpern;
- d. die Kontrolle von Sendungen bei der Wiedereinfuhr, die von einem Drittstaat zurückgewiesen worden sind; und
- e. die Lagerung, Wiederausfuhr, Entsorgung oder Bestimmung für andere Zwecke.

³ Die Gebühren werden von der Zollverwaltung erhoben, soweit die Sendungen zollrechtlich erfasst werden. Für Durchfuhrsendungen im Flugverkehr aus Drittstaaten erhebt das BVET die Gebühren bei den Abfertigungsunternehmen.

⁴ Die Kantone können für Dienstleistungen zum Vollzug dieser Verordnung Gebühren nach kantonalem Recht erheben. Vorbehalten bleibt Artikel 45 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992³⁸.

³⁷ SR 916.472

³⁸ SR 817.0

8. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 44 Verfügungen

Für Bewilligungen und andere Verfügungen gilt das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968³⁹ über das Verwaltungsverfahren.

Art. 45 Rechtsmittel

¹ Die anmeldepflichtige Person sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer beanstandeter Tiere und beanstandeter Tierprodukte können gegen eine Verfügung des grenztierärztlichen Dienstes innerhalb von zehn Tagen beim BVET schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann vom BVET auf Gesuch hin gewährt werden.

² Beschwerden und Einsprachen im Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992⁴⁰ richten sich nach den Artikeln 52 und 55 des Lebensmittelgesetzes.

Art. 46 Widerrechtliche Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

¹ Der grenztierärztliche Dienst leitet Fälle an die zuständige Ermittlungsbehörde weiter, in denen ein Verdacht auf Widerhandlungen besteht. Er beschlagnahmt widerrechtlich eingeführte Tiere oder Tierprodukte vorsorglich, wenn sie beim oder unmittelbar nach dem Grenzübertritt entdeckt werden und nicht bereits durch die Zollverwaltung beschlagnahmt worden sind.

² Die Behörde, die eine Verwaltungsstrafuntersuchung durchführt, beschlagnahmt widerrechtlich eingeführte Tiere oder Tierprodukte, die im Inland entdeckt werden, und benachrichtigt die für den Vollzug der Lebensmittel- und der Tierseuchengesetzgebung zuständigen kantonalen Behörden und die Zollverwaltung. Diese treffen unverzüglich die unaufschiebbaren, zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen wie Quarantäne, Untersuchung, Schlachtung, Tötung oder Entsorgung nach den Bestimmungen der VTNP⁴¹.

³ Entdecken die kantonalen Behörden widerrechtlich eingeführte Tiere oder Tierprodukte im Inland, so beschlagnahmen sie die Tiere oder Tierprodukte, treffen unverzüglich die unaufschiebbaren, zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen und erstatten dem BVET Anzeige. Ist bereits eine Verwaltungsstrafuntersuchung eröffnet worden, so beschlagnahmt nach Möglichkeit die Behörde, welche die Untersuchung leitet, die Tiere oder Tierprodukte und ordnet nach Absprache mit den kantonalen Behörden die zu treffenden Massnahmen an.

⁴ Die Behörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat, bringt die beschlagnahmten Tiere und Tierprodukte an einem von ihr bestimmten Ort auf Kosten und Gefahr der

³⁹ SR 172.021

⁴⁰ SR 817.0

⁴¹ SR 916.441.22

oder des Betroffenen unter. Sie ordnet die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen an.

Art. 47 Meldung von Widerhandlungen

Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt meldet der Strafverfolgungsbehörde festgestellte schwerwiegende Widerhandlungen gegen die Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierzuchtgesetzgebung, insbesondere betreffend:

- a. die Identität und die Herkunft von Tieren oder Tierprodukten;
- b. den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier; oder
- c. die Einhaltung von Grenzwerten für Fremdstoffe.

Art. 48 Strafverfolgung

¹ Artikel 52 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁴² gilt für alle Widerhandlungen gegen diese Verordnung an der Zollgrenze. Artikel 32 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978⁴³ gilt für Widerhandlungen gegen die Artikel 66a und 66b der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981⁴⁴. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005⁴⁵ vor, so führt die Zollverwaltung, gegebenenfalls unter Mitwirkung des BVET, die Untersuchung durch.

² Die Zollverwaltung eröffnet und vollstreckt im Auftrag des BVET die Strafbescheide und -verfügungen wegen Widerhandlungen, die von der Zollverwaltung untersucht wurden.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 49 Vollzug

¹ Das EVD und das Eidgenössische Finanzdepartement, in technischer Hinsicht das BVET und die Zollverwaltung, vollziehen diese Verordnung.

² Das BVET erlässt die zur Sicherung eines sachgemässen und einheitlichen Vollzugs erforderlichen Ausführungsvorschriften technischer Art.

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. April 1988⁴⁶ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten wird unter Vorbehalt von Artikel 53 Absatz 3 aufgehoben.

⁴² SR 916.40

⁴³ SR 455

⁴⁴ SR 455.1; AS 2007 ...

⁴⁵ SR 631.0; AS 2007 1411

⁴⁶ AS 1988 800, 1990 1357, 1993 920 3384, 1995 2050 3716, 1997 1121, 1998 1575, 1999 303, 2001 1337 3294, 2002 1411 4065, 2003 1598, 2004 3113, 2005 5493, 2006 3951 4705, 2007 1469

Art. 51 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 3 geregelt.

Art. 52 Übergangsbestimmungen

¹ Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Funktion als Grenztierärztin oder Grenztierarzt nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben b und c ausüben, können die nach Artikel 35 Absatz 1 verlangte Ausbildung bis zum 30. Juni 2012 nachholen.

² Bis zur Vereinbarung der gegenseitigen Abschaffung der grenztierärztlichen Kontrollen gelten für Einfuhrsendungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Abkommen die nachfolgenden Bestimmungen:

- a. Das EVD legt fest, welche Tiere und Tierprodukte grenztierärztlich kontrolliert werden.
- b. Kontrollpflichtige Sendungen müssen bei einer vom BVET im Einvernehmen mit der Zollverwaltung bestimmten Zollstelle angemeldet werden.
- c. Sendungen aus Drittstaaten müssen grenztierärztlich kontrolliert werden, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie an einer Grenzkontrollstelle der Europäischen Union einer Dokumenten- und Identitätskontrolle und einer physischen Kontrolle unterzogen und zur Einfuhr in die Europäische Union zugelassen worden sind.
- d. Stichprobenweise kontrolliert werden Sendungen aus:
 1. Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
 2. Andorra, Monaco, Norwegen und San Marino;
 3. Island, soweit es sich um Fische und Fischerzeugnisse handelt, und
 4. anderen Drittstaaten, sofern der Nachweis erbracht wird, dass sie an einer Grenzkontrollstelle der Europäischen Union einer Dokumenten- und Identitätskontrolle und einer physischen Kontrolle unterzogen worden sind.
- e. Der grenztierärztliche Dienst vereinbart für Sendungen nach Absatz 2 Buchstabe d mit der Zollverwaltung für bestimmte Tage die Durchführung stichprobenweiser Dokumenten- und Identitätskontrollen sowie physischer Kontrollen. Ist der grenztierärztliche Dienst nicht anwesend, so können solche Sendungen ohne vorgängige Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst zollrechtlich abgefertigt werden. Die Zollverwaltung versieht die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Dokumente mit dem Zollstempel.
- f. Die Vorschriften der Artikel 13–19, 21 sowie 23–25 gelten:
 1. für Sendungen von und nach Norwegen; und
 2. für Sendungen von Fischen und Fischerzeugnissen aus Island.
- g. Sind in der Verordnung vom 18. April 2007⁴⁷ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr und der Verordnung vom

⁴⁷ SR 916.443.12; AS 2007 ...

18. April 2007⁴⁸ über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union genannt, so gelten die betreffenden Bestimmungen ebenfalls:

1. für Sendungen von und nach Norwegen;
 2. für Sendungen von Fischen und Fischerzeugnissen aus Island.
- h. Es müssen keine GVDE erstellt und keine damit zusammenhängenden *Traces*-Meldungen erstattet werden, soweit es sich nicht um Sendungen handelt, die im Luftverkehr aus Drittstaaten eingeführt werden.
- i. Das Verfahren bei Beanstandungen nach den Buchstaben c und d richtet sich nach der Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr und der Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr.

Art. 53 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2007 in Kraft.

² Die Artikel 23–30 treten am 1. Mai 2007 in Kraft.

³ Die Artikel 64–75 der Verordnung vom 20. April 1988⁴⁹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten werden auf den 1. Mai 2007 aufgehoben.

18. April 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴⁸ SR 916.443.13; AS 2007 ...

⁴⁹ SR 916.443.11

Anhang 1
(Art. 4 Abs. 3)

Formale Anforderungen an Bescheinigungen

1. Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Versandbehörde oder der Unternehmung, die oder der eine Bescheinigung ausstellt, muss die Bescheinigung unterzeichnen und mit einem amtlichen Stempel versehen. Dies gilt bei mehrseitigen Bescheinigungen für jede Seite. Die Unterschrift und der Stempel müssen in einer anderen Farbe als die übrigen Angaben vorliegen. Der Name und die Amtsbezeichnung der unterzeichnenden Person sind in einem gut leserlichen Aufdruck in Grossbuchstaben beizufügen.
2. Die Bescheinigung muss inhaltlich und äusserlich dem Muster entsprechen, das für das betreffende Tier oder Tierprodukt und Land festgelegt wurde, vollständig ausgefüllt und für eine einzige Empfängerin oder einen einzigen Empfänger ausgestellt sein.
3. Die Bescheinigungen müssen in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache und bei Durchfuhrsendungen zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungsstaates ausgestellt sein, oder es muss ihnen eine beglaubigte Übersetzung in die betreffende Sprache beiliegen.
4. Die Bescheinigungen müssen bestehen aus:
 - a. einem einzigen Blatt Papier;
 - b. zwei oder mehr Seiten, die Teil eines zusammenhängenden, nicht zu trennenden Blattes Papier sind; oder
 - c. einer Reihe nummerierter Seiten, auf denen jeweils angegeben ist, dass es sich um eine bestimmte Seite einer endlichen Reihe handelt (z. B. «Seite 2 von 4 Seiten»).
5. Die Bescheinigungen müssen eine individuelle Identifizierungsnummer tragen. Besteht die Bescheinigung aus einer Reihe von Seiten, so ist auf jeder Seite die Identifizierungsnummer anzugeben.
6. Allfällige Änderungen sind durch Streichungen und mit Unterschrift und Stempel der ausstellenden Person zu kennzeichnen.
7. Die Bescheinigung muss ausgestellt werden, bevor die Sendung, zu der sie gehört, die Kontrolle der zuständigen Behörde des Versandlands verlässt.

Zulassungsbedingungen für Grenzkontrollstellen

A. Für Tiere

Die Grenzkontrollstellen müssen verfügen über:

1. eine eigens der Beförderung lebender Tiere vorbehaltene Zufahrt, um den Tieren unnötiges Warten zu ersparen;
2. leicht zu reinigende und zu desinfizierende Anlagen, die das Ent- und Beladen der verschiedenen Transportmittel, die Kontrolle, die Versorgung und die Pflege der Tiere ermöglichen und deren Fläche, Beleuchtung, Be- und Entlüftung und Versorgungsbereich der Zahl der zu kontrollierenden Tiere gerecht wird;
3. ausreichend grosse Räume, einschliesslich Umkleieräume, Duschen und Toiletten für das Personal, das mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt ist;
4. einen angemessenen Raum und angemessene Einrichtungen für die Entnahme und die Bearbeitung der Proben für die Routinekontrollen;
5. die Dienste eines Speziallabors, das in der Lage ist, spezielle Analysen der an dieser Grenzkontrollstelle entnommenen Proben durchzuführen;
6. die Dienste eines in unmittelbarer Nähe gelegenen Betriebs, der mit Anlagen und Vorrichtungen für die Unterbringung, die Fütterung, das Tränken, die Pflege und gegebenenfalls die Schlachtung der Tiere ausgestattet ist;
7. angemessene Anlagen für den Fall, dass die Grenzkontrollstellen als Warte- bzw. Umladestationen für im Transport befindliche Tiere genutzt werden, so dass diese abgeladen, getränkt, gefüttert, gegebenenfalls ordnungsgemäss untergebracht und gepflegt oder erforderlichenfalls an Ort und Stelle auf eine Weise getötet werden können, die ihnen unnötiges Leiden erspart;
8. eine angemessene Ausrüstung für einen raschen Informationsaustausch über *Traces* mit den anderen Grenzkontrollstellen und den zuständigen Veterinärbehörden; und
9. Reinigungs- und Desinfektionsgerät und -vorrichtungen.

B. Für Tierprodukte

¹ Die Grenzkontrollstellen müssen so gebaut sein, dass ein angemessenes Hygieneniveau gewährleistet ist und Kreuzkontaminationen vermieden werden.

² Die Räumlichkeiten der Grenzkontrollstelle, in denen Erzeugnisse entladen, untersucht oder gelagert werden sollen, müssen genügend gross sein und Folgendes aufweisen:

- a. glatte, abwaschbare Wände, die zusammen mit den Böden leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, sowie ein angemessenes Abflusssystem;
- b. saubere und leicht zu reinigende Decken;
- c. angemessene natürliche und künstliche Beleuchtung; und
- d. angemessene Heiss- und Kaltwasserzufuhr in allen Untersuchungsräumen.

³ Zugelassene Grenzkontrollstellen bei der gleichen Zollstelle müssen in angemessener Arbeitsentfernung zueinander stehen.

⁴ Grenzkontrollstellen, die zur Abfertigung gekühlter, gefrorener und bei Umgebungstemperatur haltbarer Erzeugnisse zugelassen sind, müssen in der Lage sein, Erzeugnisse in jeder Temperaturkategorie zur gleichen Zeit und in angemessenen Mengen zu lagern. Der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt muss jederzeit so viel Lagerraum wie nötig zur Verfügung stehen.

⁵ Für zum Genuss für Menschen bestimmte Erzeugnisse, für die bestimmte Temperaturlagen gelten, muss der Übergang vom Transport- zum Entladebereich nach draussen abgeschirmt oder abgedichtet sein.

⁶ Die Grenzkontrollstellen müssen verfügen über:

- a. ein Büro mit allen erforderlichen Kommunikationsmitteln, einschliesslich Telefon, Telefax, *Traces*-Terminal, Fotokopiergerät, allen einschlägigen Dokumenten und einem Archivraum mit genügend Kapazität zur Aufbewahrung von Unterlagen über die Kontrollen;
- b. Sozialräume, einschliesslich Umkleieräume, Toiletten und Handwaschbecken für das Personal, die zusätzlich nur von anderen an amtlichen Kontrollen beteiligten Personen benutzt werden dürfen;
- c. einen geschlossenen oder überdachten Bereich zum Entladen von Transportmitteln; die Überdachungsanforderung gilt nicht für Sendungen von nicht containerisierter Wolle, für Schüttgutendungen von nicht zum Genuss für Menschen bestimmtem tierischem Eiweiss, von Gülle oder von Guano und für Massengutendungen von Flüssigölen und -fetten, die auf Schiffen befördert werden;
- d. einen Untersuchungsraum, in dem Erzeugnisse inspiziert und Proben für weitere Untersuchungen entnommen werden können; der Probenahmebereich kann sich innerhalb des Kontrollraums befinden;
- e. geeignete Lagerräume oder -bereiche, in denen vorläufig beschlagnahmte Sendungen unter amtstierärztlicher Kontrolle gleichzeitig gekühlt, gefroren

- und bei Umgebungstemperatur gelagert werden können, bis die Ergebnisse etwaiger Laboranalysen oder anderer Untersuchungen vorliegen;
- f. angemessene, den Hygieneanforderungen genügende Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Entnahme und die Bearbeitung der Proben für die Routinekontrollen, namentlich auf die Einhaltung der mikrobiologischen Normen;
 - g. die Dienste eines Laboratoriums, das in der Lage ist, die Untersuchung der an dieser Grenzkontrollstelle entnommenen Proben durchzuführen;
 - h. Räumlichkeiten und Kühleinrichtungen zur Lagerung der zu Analysezwecken entnommenen Proben von Sendungen und der Erzeugnisse, die von der verantwortlichen amtlichen Tierärztin oder vom verantwortlichen amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle nicht freigegeben worden sind;
 - i. Kühlräume und Einrichtungen grundsätzlich getrennt nach Lebensmitteln und anderen Tierprodukten und nach den verschiedenen Temperaturkategorien;
 - j. eine angemessene Ausrüstung für einen raschen Informationsaustausch über *Traces*;
 - k. die Dienste eines Betriebs, der in der Lage ist, die in der VTNP⁵⁰ vorgesehenen Behandlungen durchzuführen;
 - l. an geeigneten Orten aufbewahrte Geräte und Mittel zum Reinigen und Desinfizieren, die den Erfordernissen der Kontrollstelle gerecht werden, oder Vergabe der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten an eine unabhängige Reinigungsfirma, wobei die Wirksamkeit der Arbeiten nachweislich dokumentiert sein muss; und
 - m. Vorrichtungen, in denen Proben unter kontrollierten Temperaturbedingungen vor ihrer Weitersendung zum Labor vorübergehend gelagert werden können, sowie geeignete Transportbehälter für diese Proben.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981⁵¹

Gliederungstitel vor Art. 57

6a. Kapitel: Internationale Tiertransporte

Art. 57 Kontrolle von Tiersendungen

¹ Tiersendungen sind an den Grenzkontrollstellen vorrangig zu behandeln.

² Tiersendungen dürfen nur festgehalten werden, wenn dies zum Schutz der Tiere oder für gesundheitspolizeiliche Kontrollen notwendig ist.

³ Kontrollstellen, an denen Ein- und Durchfuhrformalitäten erledigt werden müssen, sind so früh wie möglich über das Eintreffen von Tiersendungen zu benachrichtigen.

Art. 57a Bewilligung

¹ Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig ins Ausland transportieren oder von dort holen, benötigen eine Bewilligung des Kantons.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Unternehmen die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.

³ Die Bewilligung wird für ein Jahr erteilt.

⁴ Wer sein Geschäftsdomizil in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, muss auf Verlangen eine Bewilligung der zuständigen Behörde dieses Staates vorweisen.

⁵ Eine Kopie der Bewilligung ist mit jeder Tiersendung mitzuführen.

Art. 57b Meldung von Verstössen

Das Bundesamt übermittelt dem Staat, in dem das Unternehmen registriert ist, detaillierte Informationen über einen festgestellten Verstoss, wenn der Staat Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens vom 6. November 2003⁵² über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport ist.

⁵¹ SR 455.1

⁵² SR 0.452

Art. 57c Transportplan

¹ Für den gewerbmässigen Transport von Rindvieh, Wasserbüffeln, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen ins Ausland oder aus dem Ausland ist ein Transportplan nach der Vorlage des Bundesamtes zu erstellen, sofern der Transport länger als acht Stunden dauert.

² Die für das Wohlergehen der Tiere verantwortliche Person trägt in den Transportplan die Zeiten und Orte ein, an denen die transportierten Tiere gefüttert und getränkt wurden und eine Ruhepause erhalten haben. Das Dokument ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 57d Besondere Ausrüstung

Fahrzeuge müssen geeignete Einrichtungen zum Verladen und Ausladen mitführen.

Art. 57e Besondere Vorkehrungen

¹ Trächtige Säugetiere sind vor dem vorgesehenen Geburtstermin während eines Zeitraums, der mindestens 10 Prozent der Trächtigkeitsdauer entspricht, sowie mindestens eine Woche nach der Geburt nicht zu transportieren.

² Sehr junge Säugetiere sind nicht zu transportieren, bevor der Nabel vollständig verheilt ist.

³ Bevor Tiere für gewerbmässige internationale Transporte verladen werden, sind sie von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt auf ihre Transportfähigkeit zu untersuchen. Davon ausgenommen sind Transporte von Pferden, die über einen Pferdepass verfügen.

Art. 57f Durchfuhr von Tieren

Rindvieh, Wasserbüffel, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nur im Bahn- oder Luftverkehr durch die Schweiz geführt werden.

Art. 57g Transport mit Flugzeugen

Für den Transport mit Flugzeugen müssen die Anforderungen der IATA⁵³ erfüllt sein.

Art. 66a Vorübergehende Ausfuhr von Tieren zur Vornahme verbotener Handlungen

¹ Die vorübergehende Ausfuhr von Tieren zur Vornahme von verbotenen Handlungen nach den Artikeln 20 Absatz 1 und 22 Absatz 2 Buchstabe g des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978⁵⁴ und nach Artikel 66 Absatz 1 Buchstaben d, h und k dieser Verordnung ist verboten.

⁵³ <http://www.iata.org/ps/publications/9105.htm>

⁵⁴ SR 455

² Tiere, an denen eine verbotene Handlung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, dürfen nicht wieder eingeführt werden, wenn sie zur Vornahme dieser verbotenen Handlung aus der Schweiz ausgeführt worden sind.

Art. 66b Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten

¹ Die Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten ist verboten.

² Erlaubt sind das vorübergehende Verbringen in die Schweiz von Hunden ausländischer Halterinnen und Halter für Ferien oder andere Kurzaufenthalte sowie die Einfuhr als Übersiedlungsgut.

2. Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001⁵⁵

Art. 35 Abs. 2 und 3

² Die Gesuchstellerin muss dafür sorgen, dass die Bewilligung bei der Einfuhr der Zollstelle vorgelegt wird.

³ Bei der Zollveranlagung löscht die Zollstelle die Bewilligung und stellt sie dem Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe des Bundesamtes für Veterinärwesen zu.

3. Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003⁵⁶

Gliederungstitel vor Art. 25a

5. Abschnitt: Kontrolle von High Quality Beef bei der Einfuhr im Luftverkehr

Art. 25a High Quality Beef

Der grenztierärztliche Dienst kontrolliert die Sendungen von High Quality Beef nach den Kriterien der Verpflichtung der Schweiz vom 12. April 1979⁵⁷ betreffend Marktzutritt für Rindfleisch nach den Anweisungen des Bundesamtes für Landwirtschaft.

⁵⁵ SR 812.212.1

⁵⁶ SR 916.341

⁵⁷ SR 0.632.231.53

4. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁵⁸

Art. 303 Kontrollen in Schlachthanlagen

Das Departement regelt:

- a. die Untersuchung der Schlachttiere und der Schlachtierkörper in den Schlachthanlagen auf Tierseuchen; und
- b. die Massnahmen aufgrund des Ergebnisses der Untersuchung.

⁵⁸ SR 916.401

